OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301696/3/SE/TO

Datum: Linz, 11. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A.N., X, L., vom 5. Oktober 2017, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, vom 29. August 2017, GZ: 0018160/2014, betreffend Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 28. August 2017, GZ. 0018160/2014, vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma N. GmbH, X, L., zu verantworten hat, dass er als Beschäftiger die namentlich angeführten Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt hat, obwohl für diese Arbeitskräfte weder eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder die Ausländer weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Befreiungsschein oder eine „Rot-Weiß-Rot- Karte plus“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder einen Niederlassungs-nachweis besitzen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit.a AuslBG begangen, weshalb über ihn in acht Fällen Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 16 Stunden) verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages von insgesamt 800 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen mit 5. Oktober 2017 datierten Beschwerde, die am 10. Oktober 2017, 16:53 Uhr, zur Post gegeben wurde, brachte der Beschwerdeführer vor, dass er die erforderlichen Unterlagen, welche für eine Entsendung vorgeschrieben seien, im Hause hatte. Deswegen werde um Reduzierung der Strafe sowie um eine Ratenzahlung gebeten.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Wahrung des Parteiengehörs der vermutlich verspäteten Einbringung der Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Das gegenständliche Straferkenntnis wurde laut Postrückschein nach einem erfolglosen Zustellversuch am 05.09.2017 beim Postamt L. hinterlegt. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 05.09.2017 festgelegt. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde erst am 10.10.2017 um 16:53 Uhr zur Post gebracht.

Der Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30.10.2017 aufgefordert, zur vermutlichen Verspätung seiner Beschwerde Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war der 05.09.2017. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Beschwerdeführer das Straferkenntnis tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 03.10.2017, weshalb die erst am 10.10.2017 zur Post gebrachte Beschwerde verspätet ist. Der Beschwerdeführer hat dazu trotz Aufforderung keine weiteren Angaben gemacht, weshalb seine Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden muss.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

6. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er gemäß § 54b Abs. 3 erster Satz VStG beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung beantragen kann, falls ihm die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer